
Allgemeines

Datensparsamkeit

Die Verarbeitung personenbezogener Daten muss dem Zweck angemessen und auf das notwendige Maß beschränkt sein. Vorsicht bei der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten. Wählen Sie nur die Dienste (*Kontaktformular, Einbinden von Medien ...*) für Ihre Homepage aus, die für Ihre Schule notwendig sind.

Verschlüsselung

Die SSL-Verschlüsselung (*erkennbar an https://*) muss Standard Ihrer Homepage sein.

Vertrag mit dem Auftragsverarbeiter

Ihr Provider ist Auftragsverarbeiter nach Art. 28 EU-DSGVO. Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags.

Fragen Sie Ihren Homepage-Provider nach dem Vertrag zur Auftragsverarbeitung.

Inhalte

Veröffentlichung von personenbezogenen Daten

Für das Veröffentlichen von Fotos mit Personen gilt das Recht am eigenen Bild¹.

Für das Veröffentlichen von personenbezogenen Daten muss die Einwilligung der Betroffenen vorliegen. Die Betroffenen sind über die Datenverarbeitung und die Gefahren zu informieren, die Einwilligung erfolgt freiwillig für den bestimmten Fall.²

Urheberrechte

Verwenden Sie kein urheberrechtlich geschütztes Material (*Fotos, Videos, Musik, Grafiken, Texte*), wenn Sie keine Rechte dafür besitzen. Achten Sie auch bei den „freien“ Inhalten darauf, dass Sie die Regeln beachten.³

Verlinkung

Das Verlinken auf fremde Seiten ist erlaubt, sofern diese nicht rechtswidrige Inhalte darstellen. Externe Links sollten als solche gekennzeichnet werden.

Kommentarfunktion

Kommentare müssen beobachtet und gepflegt werden, um beispielsweise Beleidigungen zu filtern bzw. zu löschen. Bitte klären Sie die Zuständigkeiten.

¹ Kunsturhebergesetz; Datenschutzbrief Nr. 11 „Recht am eigenen Bild“:
<https://schulportal.berlin.de/serviceangebote/datenschutz/dokumente/datenschutz-briefe>

² Vorlage 1.1 unter <https://schulportal.berlin.de/serviceangebote/datenschutz/dokumente/vorlagen>

³ https://schulportal.berlin.de/serviceangebote/datenschutz/linklisten/freie_medien

Kontaktformular

Wenn Sie ein Kontaktformular einsetzen, ist die notwendige Einwilligung mit Zustimmungsbbox auf der gleichen Seite auszuführen; ein bloßer Verweis auf die Datenschutzerklärung genügt nicht:

„Ich habe die Datenschutzerklärung (einschließlich der angegebenen Löschfristen) zur Kenntnis genommen.

Ich stimme zu, dass meine Angaben und Daten zur Beantwortung meiner Anfrage elektronisch erhoben und gespeichert werden. Die Einwilligung kann jederzeit für die Zukunft per eMail an ... widerrufen werden.

Von einer Übersendung sensibler Daten (zum Beispiel Gesundheitsdaten) auf diesem Weg bitten wir abzusehen.“

Impressum und Datenschutzerklärung

Impressum

Die Pflichtangaben im Impressum sind:

Mustermann-Schule

Schulleitung: *Amtsbezeichnung, Vorname Nachname von Schulleiter und Stellvertretung, Adresse, Telefon, E-Mail*

Inhaltlich verantwortlich im Sinne des § 55 RStV: (sofern journalistisch-redaktionelle Inhalte erstellt werden): Vorname Nachname, Kontaktdaten

Schulträger: *Bezirksamt ... von Berlin, vertreten durch: Bezirksstadtrat der Abt. Bildung ..., Adresse, Telefon, Fax*

Die **Kontaktdaten des benannten Datenschutzbeauftragten** sind auf der Homepage anzugeben.

Muster: „Den Datenschutzbeauftragten unserer Schule erreichen Sie unter ...“. Es genügt, hier eine Funktionsmail-Adresse anzugeben, der Name selbst muss nicht erscheinen. Empfänger der E-Mail darf nur der benannte Datenschutzbeauftragte sein.

Wenn Sie den Regionalen Datenschutzbeauftragten benannt haben, geben Sie dessen Mail-Adresse <vorname.name@senbjf.berlin.de> an.

Datenschutzerklärung

Die erweiterten Informationsrechte für die Betroffenen erfordern, dass Sie in der Datenschutzerklärung alle Datenverarbeitungs-Vorgänge auf ihrer Webseite ausführen. Dazu gehören:

- Recht auf Auskunft, Löschung, Widerspruch; Löschfristen
- Datenschutzkonforme Informationen über die Verwendung von Cookies (Welche Cookies? Welche Datenverarbeitung?)
- Speicherung von Daten durch das Einbinden von YouTube, Google Maps, ...
- Bei Verwendung von Google-Analytics: Opt-Out, Vertrag mit Google, IP-Anonymisierung

Empfehlung: Verzichten Sie auf das Einbinden von Social Media Buttons.

Tipp: Im Internet finden Sie Generatoren für Datenschutzerklärungen, die sich als Vorlagemuster eignen.

Cookies und Google Fonts

Cookies

Zu unterscheiden ist zwischen den technisch notwendigen und nicht notwendigen Cookies.

In beiden Fällen ist über die Nutzung in der Datenschutzerklärung aufzuklären.

Die **technisch notwendigen Cookies** (z. B. Session Cookies) werden nur temporär im Browser gespeichert und sind für die Nutzung der Webseite notwendig. Eine Einwilligung ist nicht erforderlich.

Die **technisch nicht notwendigen Cookies** (z. B. Werbe- und Tracking-Cookies) speichern das Verhalten der Nutzer im Internet. Dafür ist die aktive Zustimmung vor der Nutzung erforderlich. Ein Cookie Hinweis/das Cookie Banner ist Pflicht mit neutral gehaltenen Auswahlmöglichkeiten. Mögliche Cookie Consent Tools finden Sie durch Ihren Provider oder im Internet; sie sind konkret für die entsprechende Homepage zu konfigurieren.

Der Einwilligungstext muss beim ersten Aufruf der Seite erscheinen und detailliert darstellen, welche Daten verarbeitet werden. Der Nutzer muss ausdrücklich einwilligen.

Tipp: Prüfen Sie, ob die gesetzten Cookies wirklich für Ihre Zwecke notwendig sind. Verzichten Sie auf Tracking- und Werbe-Cookies.

Google Fonts

Derzeit (Stand 10/2022) erhalten Webseitenbetreiber kostenpflichtige Abmahnungen, wenn sie Google Fonts online nutzen. Inwieweit diese Abmahnungen gerechtfertigt sind, ist nicht Gegenstand der Betrachtung.

Google Fonts liefert viele Schriftarten, die auf Webseiten kostenlos und einfach eingebunden werden können. Problematisch ist, dass die Google Fonts auf den Servern von Google liegen und von dort geladen werden. Damit werden dynamische IP-Adressen durch Google erhoben und zur Analyse verwendet.

1. Bitte **prüfen** Sie zunächst, ob bei dem Aufruf der Webseite **Google Fonts** von den Servern von Google geladen und eingebunden werden – dann besteht Handlungsbedarf (siehe 2.)

Kein Problem ist es, wenn die Google Fonts lokal eingebunden sind.

Im Internet finden sich Google-Fonts-Scanner oder Anleitungen zur manuellen Prüfung.

2. Die datenschutzkonforme Alternative ist, die **Google Fonts lokal auf dem eigenen Server** bei Ihrem Provider zu speichern; sie werden dann von dort geladen.

Die Einbindung kann manuell oder mit einem Hilfsprogramm erfolgen (Anleitungen finden sich im Internet).

Möglicherweise bietet das genutzte Content-Management-System Plugins dazu an oder bietet die Einstellung, lokale Fonts zu nutzen.